



Bereich: Controlling Betrieb 1
Az: BG/C
Datum: 01.04.2010

2010/117
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	21.04.2010	

Betreff

Entwurf des Betriebsbudgets für 2010

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 1 nimmt den Entwurf des Betriebsbudgets für das Jahr 2010 zur Kenntnis.

gez. Eckhardt

Eckhardt

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.03.2010 den Entwurf der Haushaltssatzung 2010 und den Entwurf des Haushaltsplanes einschließlich seiner Anlagen zur Kenntnis genommen. Die Planzahlen der Betriebshaushalte sollen im Paket als Gesamthaushalt durch den Rat der Stadt am 29.04.2010 verabschiedet werden.

Die Veranschlagung nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzwesens (NKF) wird auf Produktgruppenebene abgebildet.

Für den Betrieb 1 ergeben sich

> für den konsumtiven Teil (ehem. Verwaltungshaushalt) im Ergebnisplan folgende Festsetzungen:

Gesamtbetrag der Erträge:	5.486.183,-- Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	15.326.636,-- Euro
zu erwartendes Ergebnis:	-9.840.453,-- Euro.

Die Beträge des konsumtiven Teils des Haushaltes stellen ordentliche Erträge und Aufwendungen dar (außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, die sich gegenseitig ausgleichen, sind nicht berücksichtigt).

sowie für den investiven Teil im Finanzplan folgende Festsetzungen:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit:	123.480,-- Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit:	510.245,-- Euro
zu erwartendes Ergebnis:	- 386.765,-- Euro.

Hier sind neuerdings auch „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG's) zu veranschlagen die Netto zwischen 60 bis 410 Euro liegen und im alten Haushaltsrecht zum Verwaltungshaushalt zählten. Das gleiche gilt auch für die sogenannten Festwerte. Das sind solche Ausgaben die aus Vereinfachungsgründen abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung als ein Sachzusammenhang gesehen werden (Bücher der Stadtbibliothek, Ausstattung der Klassenräume etc.)

Beide Ausgabearten unterliegen, wie auch die klassischen Investitionen, der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.